Ausführungsbestimmung zur Studien- und Prüfungsordnung § 13a (Außerordentliche Studien)

AUSSERORDENTLICHER UNIVERSITÄTSLEHRGANG

1) Die Zulassung als **Studierende*r für einen außerordentlichen Universitätslehrgang** (gemäß StPO § 13a Abs 1 Z a) erfolgt jeweils für eine Befristung von der entsprechenden Gesamtdauer des außerordentlichen Universitätslehrgangs laut Curriculum.
2) Die Anmeldung für einen außerordentlichen Universitätslehrgang muss über das entsprechende Bewerbungsportal auf der Website der GMPU unter Berücksichtigung der jeweiligen Fristen erfolgen.
3) Eine Zulassung erfolgt erst nach entsprechender kommissioneller Zulassungsprüfung und nach Maßgabe freier Plätze.
4) Die Zulassung zu einem außerordentlichen Universitätslehrgang setzt voraus:
 a) den Nachweis der künstlerischen Eignung für das gewünschte Studium
 b) das vollendete 17. Lebensjahr (ausgenommen im Vorbereitungslehrgang)
 c) die Erfüllung der formalen Anmeldevoraussetzungen
 d) die Erfüllung der im Curriculum für das gewählte Studium geforderten besonderen Voraussetzungen (z.B. Gehör- und Theorietest, Klaviertest, pädagogisches Eignungsgespräch)
 e) die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
 f) den Abschluss des Ausbildungsvertrags.
5) Die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens für den jeweiligen außerordentlichen Universitätslehrgang sind im Protokoll „Ergebnisse des Zulassungsverfahrens für einen außerordentlichen Universitätslehrgang“ zu protokollieren.
6) Die von der Universitätsdirektion festgelegte und vorgeschriebene Studiengebühr ist jedes Semester zu entrichten.
7) Die GMPU stellt nach positiver Absolvierung des außerordentlichen Universitätslehrgangs ein entsprechendes Zertifikat aus.

SCHWERPUNKT ALS AUSSERORDENTLICHE*R STUDIERENDE*R

1) Die Zulassung als **außerordentliche*r Studierende*r für einen Schwerpunkt** (gemäß StPO § 13a Abs 1 Z b) erfolgt jeweils für eine Befristung von der entsprechenden Gesamtdauer des Schwerpunkts laut Curriculum.
2) Die Bewerbung muss über das entsprechende Bewerbungsportal auf der Website der GMPU innerhalb der Bewerbungsfrist erfolgen.

3) Eine Zulassung erfolgt erst nach entsprechender kommissioneller Zulassungsprüfung und nach Maßgabe freier Plätze.
4) Die Zulassung zu einem Schwerpunkt aus dem Bachelorstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik (BA-IGP) als außerordentliche*r Studierende*r setzt voraus:
 a) abgeschlossenes Bachelorstudium Instrumental- und Gesangspädagogik oder ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium

b) den Nachweis der künstlerischen Eignung für das gewünschte Studium
c) die Erfüllung der formalen Anmeldevoraussetzungen
d) die Erfüllung der im Curriculum für das gewählte Studium geforderten besonderen Voraussetzungen (z.B. Gehör- und Theorietest, Klaviertest, pädagogisches Eignungsgespräch)
e) die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
f) den Abschluss des Ausbildungsvertrags.

5) Die Zulassung zu einem Schwerpunkt aus dem Bachelorstudiengang Musikalische Aufführungskunst (BA-MAK) als außerordentliche*r Studierende*r setzt voraus:
 a) abgeschlossenes Bachelorstudium MAK oder ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium
 b) den Nachweis der künstlerischen Eignung für das gewünschte Studium
 c) die Erfüllung der formalen Anmeldevoraussetzungen
 d) die Erfüllung der im Curriculum für das gewählte Studium geforderten besondere Voraussetzungen (z.B. Gehör- und Theorietest, Klaviertest, pädagogisches Eignungsgespräch)
 e) die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
 f) den Abschluss des Ausbildungsvertrags.
6) Die Ergebnisse des Zulassungsverfahrens für den jeweiligen Schwerpunkt als außerordentlich Studierende*r sind im Protokoll „Ergebnisse des Zulassungsverfahrens für einen Schwerpunkt als außerordentlich Studierende*r“ zu protokollieren.
7) Die von der Universitätsdirektion festgelegte und vorgeschriebene Studiengebühr ist jedes Semester zu entrichten.
8) Die GMPU stellt nach positiver Absolvierung des Schwerpunkts ein entsprechendes Zertifikat aus.

Ausführungsbestimmung zur Studien- und Prüfungsordnung § 13b (Gasthörer*innen)

1) Die Zulassung als **Gasthörer*in** erfolgt jeweils **für einzelne Lehrveranstaltungen** (gemäß StPO § 13b) und unterliegt einer Befristung von nur einem Semester.
2) Die Antragstellung hat mittels entsprechenden Formulars im Studienservice der GMPU zu erfolgen.
3) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer*innenzahl kann eine Zulassung grundsätzlich erst erfolgen, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen, die nicht von ordentlichen Studierenden der GMPU belegt werden. Eine Zulassung erfolgt daher immer nur nach Maßgabe freier Plätze.
4) Über eine Teilnahme entscheidet die*der zuständige Studiendekan*in immer in Absprache und im Einverständnis mit der*dem zuständigen Institutsvorständ*in und der zuständigen Lehrkraft der betroffenen Lehrveranstaltung.
5) Eine Zulassung als Gasthörer*in erfolgt jeweils nur für eine einzelne Lehrveranstaltung; bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Lehrveranstaltungen müssen dementsprechend mehrere separate Anträge gestellt werden, die auch separat behandelt werden.
6) Eine von der Universitätsdirektion festgelegte und vorgeschriebene Teilnahmegebühr ist zu entrichten.
7) Gasthörer*innen haben keinen Anspruch auf Ablegung von Prüfungen und auf die Ausstellung eines Studierendenausweises. Studiennachweise oder Leistungspunkte (ECTS) können nicht erworben werden.
8) Die GMPU stellt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer*in keine Zertifikate aus.